111.01

# Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW)

vom 1. Januar 2017 (Stand 1. September 2018)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der FHNW vom 15. Juni und 24. August 2015 erlässt auf Antrag der Hochschulleitung die Direktorin der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) und genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO).

# Teil 1: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses der nachfolgend aufgeführten Studiengänge der PH FHNW:

#### Bachelorstudiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Kindergarten-/ Unterstufe (Kindergarten und Primarklassen 1 bis 3),
- b. Bachelorstudiengang Primarstufe (Primarklassen 1 bis 6),
- c. Bachelorstudiengang Logopädie,
- d. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I.

#### Masterstudiengänge:

- e. Masterstudiengänge Sekundarstufe I,
- f. Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen (Studienanteil der PH FHNW),
- g. Masterstudiengang Sonderpädagogik.

Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen).

- <sup>2</sup> Kooperations- und Weiterbildungsstudiengänge sind in separaten Rechtserlassen geregelt.
- <sup>3</sup> Hörerinnen und Hörer sind auf Gesuch hin zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die

Bestimmungen der vorliegenden StuPO sind mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 lit. d und e, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 bis 3 nicht anwendbar. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### § 2 Weiterführende Erlasse

Studienreglemente

- <sup>1</sup> Die ausführenden Bestimmungen zu den in § 1 aufgeführten Studiengängen sowie zu den Fach- und Stufenerweiterungsstudien gemäss den Vorgaben der einschlägigen EDK-Anerkennungsreglemente sind im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt. Dieses regelt insbesondere:
  - a. die Ziele des Studiums und die Anforderungen f
    ür den erfolgreichen Studienabschluss.
  - b. den Studienplan und den Studienaufbau,
  - c. die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen (inkl. Ausschilderung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule),
  - d. den Studienbeginn (Herbstsemester und/oder Frühjahrssemester),
  - e. das Prüfungswesen und die Leistungsbewertung,
  - f. die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Diplom-Studiengang Sekundarstufe II,
  - g. die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte,
  - h. die Studiendauer der Fach- bzw. Stufenerweiterung.

Das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs wird von der Institutsleiterin resp. vom Institutsleiter erlassen und von der Direktorin resp. dem Direktor genehmigt.

<sup>2</sup> Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Studienreglemente sowie weitere Rechtserlasse sind in der systematischen Erlasssammlung der PH FHNW abgelegt und öffentlich zugänglich.

Erlasssammlung

#### Teil 2: Studium

#### § 3 Zulassung zum Studium und Aufnahme ins Studium

- <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
  - a. Für die Bachelorstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe:
    - i) eine gymnasiale Maturität,
    - ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
    - iii) einen Abschluss einer Fachhochschule,
    - iv) eine Fachmaturität Pädagogik.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement (EDK-Reglement Nr. .4.2.1.3¹) bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss lit. a werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin ge-

Bachelorstudiengänge Kindergarten-/ Unterstufe und Primarstufe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

prüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- v) Mindestalter 30 Jahre,
- vi) Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- vii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.
- b. Für den Bachelorstudiengang Logopädie:
  - i) eine gymnasiale Maturität,
  - ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
  - iii) einen Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement (EDK-Reglement Nr. .4.2.1.3²) bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Erforderlich ist zusätzlich die phoniatrische und logopädische Eignungsprüfung. Ferner muss ein mindestens 6-monatiges, vor Studienbeginn absolviertes Praktikum im Bereich Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene nachgewiesen werden. Näheres ist im Studienreglement Logopädie festgeschrieben.

- c. Für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I:
  - i) eine gymnasiale Maturität,
  - ii) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b),
  - iii) einen Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement (EDK-Reglement Nr. 4.2.1.3³) bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss § 3 Abs. 1 lit. c werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit und Berufseignung hin geprüft worden sind (Aufnahme "sur dossier"); Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Aufnahmeverfahren ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- iv) Mindestalter 30 Jahre,
- v) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- vi) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.
- d. Für die Masterstudiengänge Sekundarstufe I:
  - i) ein Bachelor-Diplom Sekundarstufe I,

Masterstudiengange

<sup>2</sup> Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

Bachelorstudiengang Logopädie

Bachelorstudiengang

Sekundarstufe I

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Reglement vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

- ii) ein Fach-Bachelor-Diplom in mindestens 2 Fächern resp. Disziplinen des Fächerkanons der Sekundarstufe I gemäss EDK Anerkennungsreglement,
- iii) ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (darin inbegriffen die Studiengänge gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und b).

Zusätzlich ist eine Berufseignungsabklärung gemäss § 3bis Abs. 3 lit. b zu bestehen.

Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Anerkennung des Bachelorabschlusses werden im Studienreglement festgelegt.

e. Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):

ein universitäres Bachelor-Diplom in mindestens einem Schulfach und einen universitären Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss. Die Einzelheiten zum fachlich-fachwissenschaftlichen Abschluss werden im Studienreglement festgelegt.

Diplomstudiengang Sekundarstufe II

f. Für den Studienanteil der PH FHNW am Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen:

i) die Aufnahmebestätigung zum Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design an der Hochschule für Gestaltung und Kunst der FHNW.

Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design

Masterstudiengang Sonderpädagogik

- g. Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik<sup>4</sup>:
  - i) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, erworben in einem an der PH FHNW oder einer anderen Hochschule erworbenen Studiengang entsprechend § 1 lit. a, b, d, e, oder f,
  - ii) ein Bachelor-Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
  - iii) ein Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie, ein an der PH FHNW oder einer anderen Hochschule erworbenes Bachelor-Diplom des Studiengangs Sekundarstufe I entsprechend § 3 Abs. 1 lit. c.

Für die Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Nr. 4.2.2.2.)<sup>5</sup> erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren der Zulassung auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien.

Zulassungsverfahren

- <sup>3</sup> Zu den Bachelorstudiengängen Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe ist die Zulassung auch mit einer erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfung "Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik" möglich. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
  - a. einen anerkannten Fachmittelschulausweis oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule.
  - b. eine Berufsmaturität,

Ŭ

Zulassung mit Ergänzungsprüfung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Änderung vom 23. Oktober 2017

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

 einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Die Direktorin/Der Direktor regelt auf Antrag der Hochschulleitung die Prüfungsmodalitäten, die Zuständigkeiten und das Verfahren in entsprechenden Richtlinien.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Prüfung der formellen Voraussetzungen der Hochschulzulassungsberechtigung kann die Zulassung wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen, welche für die Ausübung des Lehrberufes relevant sind, verweigert werden.

Verweigerung der Zulassung

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

- <sup>5</sup> Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind:
  - a. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die den Studienberechtigungsausweis nicht an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss europäischem Referenzrahmen erbringen. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Studium, spätestens jedoch bei Studienbeginn vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt unter der Auflage, dass der Nachweis bei Studienbeginn erbracht ist.
  - b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben im Studienreglement erbringen.
  - c. Studienbewerberinnen und -bewerber müssen mit der Anmeldung bestätigen, dass sie nicht von einer anderen Hochschule oder der PH FHNW aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind
  - d. Liegt ein Ausschluss gemäss lit. c vor, ist die Zulassung grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch kann in der Regel frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss gestellt werden. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn der Ausschluss aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens erging.

<sup>6</sup> In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das EDK-Reglement Nr. 4.2.3.1<sup>6</sup> und die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (CRUS, heute swissuniversities)<sup>7</sup>.

Ausländische Ausbildungsabschlüsse

Anrechnung von Stu-

dien- und Bildungsleis-

- <sup>7</sup> Studienbewerberinnen und -bewerber können bei der Zulassung zum Studium die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen beantragen<sup>8</sup>. Die Direktorin, der Direktor regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien.
- tungen
- <sup>8</sup> Die Anrechnungsverfahren gemäss Abs. 7 sind kostenpflichtig. Die Ansätze sind in den Richtlinien zu den Gebühren an der PH FHNW festgeschrieben.
- Kosten Anrechnungsverfahren
- <sup>9</sup> Wurden bereits Studienleistungen an der PH FHNW oder an anderen Hochschulen erbracht, so muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf der Basis der Exmatrikulationsbestätigung nachgewiesen werden, dass mindestens die folgende Anzahl ECTS-Punkte gemäss Kriterien der Fachhochschulvereinbarung (FHV) zur Verfügung stehen:
- Mindestens abrechenbare ECTS-Punkte

- a. für die Bachelorstudiengänge 60 ECTS-Punkte,
- b. für die Masterstudiengänge 30 ECTS-Punkte,
- c. für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II 20 ECTS-Punkte.9

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Empfehlungen der CRUS für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse vom 7. Sept. 2007

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>10</sup> Stehen weniger als die gemäss Abs. 9 verlangten abrechenbare ECTS-Punkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. 10

11 Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt. Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der PH FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt. Sie haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der PH FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, sofern sie ihre Bewerbung bestätigen.

Studienplatzbeschränkung und Wartelisten

# § 3bis Berufseignungsabklärung

Berufseignungsabklä-

- <sup>1</sup> Die Abklärung der Berufseignung erfolgt in den Studiengängen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, und e durch ein Assessmentverfahren (nachfolgend "Assessment"). Im Rahmen des Assessments werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft. Die Direktorin, der Direktor regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien.
- <sup>2</sup> Dieses Assessment haben alle Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. alle Studierenden der in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge zu absolvieren. Ausgenommen sind Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule eine Berufseignungsabklärung bestanden haben, sowie Studierende, die bereits im Besitz eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms sind.
- <sup>3</sup> Das Assessment muss zu folgendem Zeitpunkt absolviert werden:
- a. Bei den Studiengängen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a, c und e vor dem ersten Praktikum.
- b. Bei dem Masterstudiengang Sekundarstufe I (aufbauend auf einem Fachbachelordiplom gemäss § 3 Abs. 1 lit. d) vor Studienbeginn.
- c. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c (Aufnahme "sur dossier") absolvieren das Assessment zusammen mit der vorgeschriebenen Abklärung der Studierfähigkeit vor Studienbeginn.
- <sup>4</sup> Ein nicht bestandenes Assessment kann einmal wiederholt werden. Praktika dürfen bis zum Bestehen der Berufseignungsabklärung nicht absolviert werden.

Wiederholung des Assessments

Zeitpunkt der Berufseignungsabklärung

- Wird das Assessment auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, hat dies die Nichtzulassung zum Studium beziehungsweise den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.
- <sup>6</sup> Gegen eine negative Beurteilung des Assessments kann gemäss den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bei der Direktorin, beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden.

#### § 4 Studienaufbau

- <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Diese werden in der Regel zu Modulgruppen zusammengefasst und Studienbereichen bzw. Studienelementen zugeordnet. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Studienreglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit

Module

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert in der Regel ein Semester.

<sup>3</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Diese regelt insbesondere:

Modulbeschreibung

- a. die Voraussetzungen und die Zuordnung gemäss § 5 Abs. 2 und 3,
- b. den Modultyp,
- c. die Lerninhalte,
- d. die allfällige Anwesenheitspflicht,
- e. die zu erreichenden Kompetenzen,
- f. die Anzahl ECTS-Punkte,
- g. die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung,
- h. die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung),
- die Modulverantwortlichen.

<sup>4</sup> Die für die einzelnen Veranstaltungen geltenden Bedingungen werden im Veranstaltungsverzeichnis vor Semesterbeginn publiziert.

Veranstaltungsverzeichnis

#### § 5 Studienablauf

- <sup>1</sup> Die im jeweiligen Studiengang erforderlichen Module werden im Anhang des Studienreglements aufgeführt.
- <sup>2</sup> Die Zuordnung der Module zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich wird im Studienplan bzw. in den Modulbeschreibungen festgeschrieben.

Pflicht-, Wahlpflichtund Wahlbereich

<sup>3</sup> Die Bachelorstudiengänge gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bis c gliedern sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

Grund- und Hauptstudium

- <sup>4</sup> Der Studienplan und die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welche Module dem Grund- bzw. dem Hauptstudium zugeteilt sind. Die Einzelheiten für die Zulassung zu den Modulen des Hauptstudiums sind im jeweiligen Studienreglement aufgeführt.
- <sup>5</sup> Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Institutsleiterin, dem zuständigen Institutsleiter einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt insbesondere, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module und Zeitrahmen.

Mobilität und Studienvertraa

#### § 6 Studiendauer

<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit beträgt für

Regelstudienzeit

die Bachelorstudiengänge:

- a. Kindergarten-/Unterstufe: 6 Semester
- b. Primarstufe: 6 Semester
- c. Logopädie: 6 Semester
- d. Sekundarstufe I: 6 Semester

die Masterstudiengänge:

- e. Sekundarstufe I: je nach Studienvariante 3, 4 oder 5 Semester. Die einzelnen Studienvarianten sind im Studienreglement aufgeführt.
- f. Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: 4 Semester
- g. Sonderpädagogik: 4 Semester

den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen): 2 oder 3 Semester. Die Bedingungen für den Studienabschluss innerhalb von 2 Semestern sind im Studienreglement aufgeführt.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit gemäss Abs. 1. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II gilt die maximal zulässige Studiendauer von 6 Semestern.

Maximale Studiendauer

- <sup>3</sup> Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch insbesondere wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militäroder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen. Sie resp. er kann diese Kompetenz an eine Studiengangskoordinatorin, einen Studiengangskoordinator delegieren.
- <sup>4</sup> Die Studiendauer der Studiengänge zur Fach- bzw. Stufenerweiterung werden im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

#### § 7 Studienleistungen und Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Die PH FHNW wendet zur Bemessung der Studienleistungen in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

European Credit Transfer System (ECTS)

- <sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (z.B. für Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Semesterarbeiten, Unterrichtspraktika, Bachelor- und Masterthesis).
- <sup>3</sup> Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium in der Regel einer Studienleistung von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Studienzeit und ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand der Studierenden für die verschiedenen Module, insbesondere für Leistungsnachweise, ist in der Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibung im Anhang des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- <sup>4</sup> Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem Leistungsnachweis überprüft und bewertet. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.

Bewertung von Leistungsnachweisen

Bei einer Anwendung der 6er-Skala erfolgt eine Bewertung mit Noten, die sich auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten bewegen. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Es wird folgende Umschreibung festgelegt:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl<sup>11</sup>. Ist der Bruchteil

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

des Mittels eine Viertelnote, wird nach der mathematischen Rundungsregel aufgerundet.

Bei einer Bewertung mit der 2er-Skala werden die Leistungen mit "erfüllt" bzw. "nicht erfüllt" bewertet.

Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der gerundeten Note 4 oder mit "erfüllt" bewertet wird<sup>12</sup>.

- <sup>5</sup> Für alle Leistungsbewertungen gelten folgende fachliche Standards:
  - a. Orientierung an definierten Kompetenzzielen,
  - b. kriterienorientierte transparente Bewertung,
  - c. Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen.
- <sup>6</sup> Bestandene Leistungsnachweise sowie die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflicht sind Voraussetzung für die Kreditierung der Module. Dabei gelten bezüglich der Bewertung der Leistungsnachweise gemäss Abs. 4 folgende Bestimmungen:

Kreditierung von Modu-

- a. Die Leistungsnachweise, die im Rahmen der Module des Grundstudiums der Bachelorstudiengänge erbracht werden, werden mit der 6er-Skala bewertet. Auf allen übrigen Studienstufen werden die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen in der 2er-Skala bewertet. Ausnahmen sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.
- Die Bewertung der Leistungsnachweise der Einführungsveranstaltungen, der Mentorate und der Reflexionsseminare erfolgt auch im Grundstudium in der 2er-Skala. Ausnahmen sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.
- c. Die Bewertung der Individuellen Arbeitsleistungen (IAL) sowie der Qualifikationsarbeiten erfolgt in der 6er-Skala.
- d. Die Bewertung der Praktika wird in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

<sup>7</sup> In den Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibungen sind die Formen der verlangten Leistungsnachweise (z.B. individuelle schriftliche Arbeiten, schriftliche Gruppenarbeiten, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Referatsbeiträge in Veranstaltungen, Portfolioeinträge) festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung (Inhalt, Bewertung etc.) der in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweise wird zu Semesterbeginn festgelegt. Die Veranstaltungen werden im jeweiligen Veranstaltungsverzeichnis publiziert<sup>13</sup>.

- <sup>8</sup> Die Bachelor- respektive Masterarbeit sind Pflichtmodule der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien zu den Bachelor- und Masterarbeiten festgeschrieben.
- <sup>9</sup> Um das Studium fortsetzen bzw. abschliessen zu können, sind die gemäss Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule resp. Modulgruppen erfolgreich abzuschliessen und die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen.
- <sup>10</sup> Die erbrachten Leistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Punkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

Bachelor- und Masterarbeit

Voraussetzung für Fortsetzung und Abschluss Studium

Leistungsausweis

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ergänzung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>11</sup> Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Verfügung der Bewertung auf Antrag gewährt. Die Einzelheiten sind in der von der Direktorin, vom Direktor erlassenen Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren geregelt.

Akteneinsicht

<sup>12</sup> Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Allfällige Fristen für die Wiederholung werden im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Wiederholungen

<sup>13</sup> Studierende können sich von Modulen abmelden. Die Direktorin, der Direktor legt auf Antrag der Hochschulleitung in Richtlinien die Fristen und Modalitäten fest. Bei verspäteter oder unterlassener Abmeldung gilt das Modul als nicht "erfüllt" bzw. wird mit der Note 1 bewertet<sup>14</sup>. Vorbehalten bleiben Abmeldungen aufgrund wichtiger Gründe (insb. Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten oder höhere Gewalt).

Abmeldung

<sup>14</sup> Kann ein Leistungsnachweis gemäss Abs. 6 aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständigen Dozierenden informieren<sup>15</sup>. Der Leistungsnachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Besondere Fristen und Modalitäten für die

Wiederholung aus wichtigen Gründen

nem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Besondere Fristen und Modalitäten für die nachzuholenden Leistungsnachweise können im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

<sup>15</sup> Wird ein Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund gemäss § 7 Abs. 14 nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht <sup>16</sup>, hat dies die Note 1 bzw. die Bewertung "nicht erfüllt" zur Folge.

# § 8 Studienabschluss

<sup>1</sup> Ein Bachelor- oder Masterstudiengang an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

Erfolgreicher Abschluss

- a. wenn alle für den betreffenden Studiengang gemäss Studienplänen geforderten Module und Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- b. wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit eingereicht und mindestens mit Note 4 bewertet ist.
- c. wenn mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss bzw. mindestens 90 oder 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss und davon mindestens 60 ECTS-Punkte (im Bachelorstudium) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Masterstudium) an der PH FHNW erworben wurden.
- d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen wurden,
- e. wenn die weiteren im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgeschriebenen fachspezifischen Auflagen erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,
  - a. wenn alle für den Studiengang geforderten Module und Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
  - b. wenn mindestens die erforderlichen 60 ECTS-Punkte und davon mindestens 20 an der PH FHNW erworben wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Änderung vom 23. Oktober 2017

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Änderung vom 23. Oktober 2017

- c. wenn der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau nachgewiesen und von der zuständigen Fachstelle bestätigt wurde,
- d. wenn alle erforderlichen Sprachaufenthalte sowie die Sprachkompetenz nachgewiesen und von der zuständigen Professur bestätigt wurden.

<sup>3</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Diplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts" bzw. eines "Master of Arts" entsprechend dem aktuell gültigen Reglement über die Benennung der Diplome der EDK verliehen. Die Diplomierung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde. Die Direktorin, der Direktor regelt das Verfahren und die Termine auf Antrag der Hochschulleitung in entsprechenden Richtlinien.

Diplom und Titel

Für den jeweiligen Bachelorstudiengang lautet der Titel:

- a. Kindergarten-/Unterstufe: Bachelor of Arts FHNW in Pre-Primary and Primary Education,
- b. Primarstufe: Bachelor of Arts FHNW in Primary Education,
- c. Logopädie: Bachelor of Arts FHNW in Speech and Language Therapy,
- d. Sekundarstufe I: Bachelor of Arts FHNW in Secondary Education (wobei in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht wird: "Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.").

Für den jeweiligen Masterstudiengang lautet der Titel:

- e. Sekundarstufe I: Master of Arts FHNW in Secondary Education,
- f. Vermittlung in Kunst und Design: (Joint) Master of Higher Secondary Education in Art and Design,
- g. Sonderpädagogik: Master of Arts in Special Needs Education.

Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) lautet der Titel: Upper Secondary School Teaching Diploma.

- <sup>4</sup> Gleichzeitig mit dem Diplom und der Bachelor- bzw. Master- bzw. Diplomurkunde werden ausgehändigt:
  - ein Diplomzusatz/ Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten) und die Hochschule informiert;
  - b. ein "Transcript of Records", das ausweist:
    - i) die bestandenen Module resp. Modulgruppen samt den entsprechenden Leistungsbewertungen,
    - ii) die Noten der einzelnen Studienbereiche, Studienelemente bzw. Studienfächer,
    - iii) das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit;
  - das Diplomzeugnis, in welchem die Noten der einzelnen Studienbereiche, Studienelemente bzw. Studienfächer sowie die Gesamt-Diplomnote ausgewiesen werden.

<sup>5</sup> Die Gesamt-Diplomnote entspricht dem arithmetischen Mittel aller im Diplomzeugnis ausgewiesenen Noten, gewichtet entsprechend der im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs<sup>17</sup> aufgeführten Kreditpunktezahl im jeweiligen Studienbereich, Studienelement oder Studienfach. Die so ermittelte Gesamt-Diplomnote wird gerundet auf die erste Stelle nach dem Komma im Diplomzeugnis aufgeführt. Im Studienreglement

Diploma Supplement, Transcript of Records und Diplomzeugnis

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Änderung vom 23. Oktober 2017

des jeweiligen Studiengangs wird festgelegt, wie die Noten des Grundstudiums gewichtet sind und wie die für die Ermittlung der Gesamt-Diplomnote relevanten Noten im Diplomzeugnis aufgeführt werden.

<sup>6</sup> Wird ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig und es erfolgt der Ausschluss. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

Ausserordentliche Beendigung des Studiums

- <sup>7</sup> Wird in einem Schulfach der Studiengänge der Sekundarstufe I ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Studentin resp. der Student in diesem Studienfach für zwei Jahre gesperrt. Die Studentin, der Student kann der Institutsleiterin resp. dem Institutsleiter den Antrag stellen, das Studium mit einem anderen Schulfach gemäss Fächerkanon des betreffenden Studiengangs weiterzuführen. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann die Entscheidungskompetenz delegieren.
- <sup>8</sup> Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, entscheidet die Institutsleiterin, der Institutsleiter, ob ein gleichwertiges, anderes Modul absolviert werden kann<sup>18</sup>. Ist dies nicht möglich, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.
- <sup>9</sup> Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die unter § 10 Abs. 1 definierten Pflichten kann ein vorübergehender oder definitiver Ausschluss verfügt werden.
- <sup>10</sup> Wird die maximale Studiendauer gemäss § 6 Abs. 2 überschritten, erfolgt grundsätzlich der Ausschluss aus dem betreffenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.
- <sup>11</sup> Eine Abmeldung vom Studium kann erst vorgenommen werden, wenn die rechtskräftig verfügte Bewertung von wiederholten Modulen vorliegt<sup>19</sup>.
- <sup>12</sup> Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden ein Transcript of Records gemäss Abs. 4 lit. b als Nachweis der bestandenen Module und der erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.

Datenabschrift, Exmatrikulationsbescheinigung und Abrechnungsblatt

<sup>13</sup> Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der PH FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

#### Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

# § 9 Rechte

Rechte der Studierenden

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und insbesondere:
  - a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
  - b. Leistungsnachweise zu erbringen,
  - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis ausgewiesen zu erhalten,
  - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

- e. die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
- <sup>2</sup> Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- <sup>3</sup> Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Studierenden wird angemessen Rechnung getragen. Die Einzelheiten werden in der von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien geregelt.

#### § 10 Pflichten

Pflichten der Studierenden

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben die Pflicht:
  - a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben,
  - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung sowie der Gebühren-Richtlinien der PH FHNW zu entrichten,
  - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten,
  - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate wie auch Selbstplagiate zu unterlassen,
  - e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen keine unredlichen Mittel zu verwenden.
  - f. sich regelmässig auf den für den Studienbetrieb relevanten Onlineportalen (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW<sup>20</sup>) zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen,
  - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen<sup>21</sup>,
  - h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten,
  - sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren,
  - j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten,
  - k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren,
  - I. die Interessen der FHNW zu wahren,
  - m. die berufsethische Prinzipien einzuhalten (Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie das Verbot von Machtmissbrauch und von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen<sup>22</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. die Standesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Fassung vom Juni 2008

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen allfällig definierten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 15.

#### § 11 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen Massnahmen ergreifen.
- <sup>2</sup> Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
  - a. der Verweis.
  - b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten.
  - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- <sup>3</sup> Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin bzw. dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- <sup>4</sup> Wer die Anwesenheits- oder Abgabepflicht bei Leistungsnachweisen unentschuldigt verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder nicht erfüllt) bewertet.

#### Teil 4: Rechtspflege

## § 12 Verfügungen

Verfügungen

Folgende Entscheide sind mit Verfügung schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erlassen:

- <sup>1</sup> Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
  - Entscheide über die Gewährung von Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 5 lit. d und § 3 Abs. 10 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
  - b. disziplinarische Massnahmen gemäss § 8 Abs. 9 resp. § 11 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, die den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen.
- <sup>2</sup> Als Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:
  - a. Entscheide über Gesuche betreffend die Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer gemäss § 6 Abs. 3,
  - Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 und 10 sowie § 3bis Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann diese Kompetenz an eine Studiengangskoordinatorin, einen Studiengangskoordinatoren delegieren.

- <sup>3</sup> Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters der zuständigen Professur zu erlassen sind: Bewertungen von einzelnen Leistungsnachweisen gemäss § 7 dieser Studienund Prüfungsordnung.
- <sup>4</sup> Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters der Zentralen Studienadministration zu erlassen sind<sup>23</sup>:
  - a. Entscheide über die Zulassung gemäss § 3,
  - Entscheide über das Bestehen der Berufseignungsabklärung durch Assessment gemäss § 3<sup>bis</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

- c. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 11.
- <sup>5</sup> Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters Studienberatung zu erlassen sind<sup>24</sup>:
  - Entscheide über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen gemäss § 3 Abs. 8
  - b. Entscheide über das Bestehen der Ergänzungsprüfung "Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik" gemäss § 3 Abs. 3.

§ 13 Rekurs

- <sup>1</sup> Gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 3 und 4 lit. c<sup>25</sup> kann innerhalb von 14 Tagen nach der Eröffnung schriftlich postalisch und begründet Rekurs bei der zuständigen Institutsleiterin, dem zuständigen Institutsleiter oder der Studiengangskoordinatorin, dem Studiengangskoordinator eingereicht werden. Der Rekurs muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Rekurrentin, des Rekurrenten oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.
- <sup>2</sup> Der Rekurrentin, dem Rekurrenten ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (bewertete Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) zu gewähren.
- <sup>3</sup> Die Institutsleiterin, der Institutsleiter oder die Studiengangskoordinatorin, resp. der Studiengangskoordinator prüft den Rekurs, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und eröffnet einen schriftlichen Rekursentscheid.
- <sup>4</sup> Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend Ausschluss vom Studium aufgrund der Gewährung der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird.

§ 14 Einsprache

- <sup>1</sup> Gegen einen Entscheid gemäss § 12 Abs. 2, Abs. 4 lit. a und b sowie Abs. 5<sup>26</sup> und gegen, einen Rekursentscheid gemäss § 13 oder eine andere Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiters resp. der Studiengangskoordinatorin, des Studiengangskoordinators kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Direktorin, beim Direktor schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der Rekursentscheid ist der Einsprache in Kopie beizulegen.
- <sup>2</sup> Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Einsprecherin, dem Einsprecher ist Einsicht in die Akten zu gewähren.
- <sup>4</sup> Die Einsprecherin, der Einsprecher ist anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- <sup>5</sup> Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahme der zuständigen Stelle sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Änderung vom 25. Juni 2018

§ 15 Beschwerde Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet postalisch<sup>27</sup> Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden. Beschwerden sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW Klosterzelgstrasse 2 5210 Windisch

- <sup>2</sup> Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der resp. des Beschwerdeführenden oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- <sup>3</sup> Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- <sup>4</sup> Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.
- <sup>5</sup> Der Anspruch auf Behandlung eines Rekurses, einer Einsprache oder einer Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.
- <sup>6</sup> Das Rechtsmittelverfahren wird in den von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien konkretisiert.

#### Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben, unterstehen noch bis zum 31. August 2017 der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 und den als ausführendes Recht massgeblichen Erlassen der systematischen Rechtssammlung der Pädagogischen Hochschule. Ab dem 1. September 2017 unterstehen sie dieser Studien- und Prüfungsordnung und damit den Anforderungen des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs gemäss § 2 Abs. 1.
- <sup>3</sup> Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in Übergangsregelungen vorsehen, dass klar bezeichnete Gruppen von Studierenden noch gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 abschliessen.
- <sup>4</sup> Für die übrigen Studierenden gemäss Abs. 2 gelten folgende Prinzipien:
  - a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumf\u00e4nglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erf\u00fcllenden Anforderungen angerechnet.
  - b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Änderung vom 23. Oktober 2017

c. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann in Übergangsregelungen, die der Genehmigung durch die Direktorin unterliegen, Abweichungen von den im Studienreglement definierten Bedingungen festlegen.

Windisch, den 21 - 6. / F

Erlassen von:

Die Direktorin der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee

Windisch, den 2. 7. 2018

Genehmigt von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi